durchzuführen. Diese Arbeitsmethode führte nicht zu dem gewünschten Erfolg. Die ursprünglich erhoffte tiefgründige Hilfe für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit und die Beseitigung gesellschaftlicher Widersprüche in den Betrieben wurde nicht befriedigend erreicht, weil es nicht möglich war, die Ursachen von Mißständen umfassend aufzudecken. So konnten nur gewisse Teilergebnisse erreicht werden.

Aus diesen Erfahrungen haben wir erkannt, daß es nicht um eine allgemeine Überprüfung geht, sondern daß es bei der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Vertragsgericht darauf ankommt, die Kenntnisse, die der Staatsanwalt über den Wirtschaftsablauf vom Staatlichen Vertragsgericht erhält, anzuwenden, um damit besser und umfassender auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit hinwirken zu können, und andererseits dem Staatlichen Vertragsgericht aus der täglichen Arbeit des Staatsanwalts Hinweise für das Eingreifen des Staatlichen Vertragsgerichts bei festgestellten Vertragsverletzungen zu geben.

Bisher haben sich folgende Methoden entwickelt:

- 1. Enge Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Vertragsgericht durch Einbeziehung von Mitarbeitern des Vertragsgerichts in Komplexüberprüfungen durch den Staatsanwalt
- 2. Ständige regelmäßige Verbindung vor allem mit den Gruppenleitern des Staatlichen Vertragsgerichts der Gruppen Landwirtschaft, Bauwesen und Maschinenbau zur laufenden Auswertung von Verfahren mit dem Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der im Verfahren zum Ausdruck kommenden Gesetzes Verletzungen.
- 3. Mitwirkung in Verfahren entsprechend den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten.
- 4. Weiterleiten von Hinweisen für Verletzungen des Vertragssystems aus der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit an das Staatliche Vertragsgericht.

Diese Methoden haben sich bewährt. Sie führten vor allem dazu, daß sich die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit von allgemeinen Untersuchungen weg- und zur allseitigen Beseitigung von jeweils aufgetretenen Gesetzesverletzungen hinwandte. In dieser Richtung muß u. E. die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Vertragsgericht weiter ausgebaut werden.

Wir möchten jetzt auf die einzelnen Methoden näher eingehen.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Vertragsgericht und die Einbeziehung seiner Mitarbeiter in die Komplexüberprüfungen durch den Staatsanwalt

Diese Methode ergab sich im wesentlichen aus der bereits früher angewandten Praxis, daß durch die Staatsanwaltschaft in verschiedenen Betrieben der Elektroindustrie Untersuchungen über die Anwendung des Vertragssystems durchgeführt wurden. Bei Untersuchungen der Staatsanwaltschaft tauchten vielfach Fragen auf, die durch die Staatsanwälte allein nicht gelöst werden konnten. Die Erfahrungen des Staatlichen Vertragsgerichts bildeten für die komplexen Untersuchungen eine Unterstützung. halfen mit, daß die Staatsanwaltschaft bei diesen suchungen besser als bisher zu den Ursachen der Verletzungen Vordringen und umfassende Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten konnte.

Im Bezirk Dresden wurden in der Folgezeit Untersuchungen in mehreren volkseigenen Betrieben durchgeführt, an denen Vertreter des Staatlichen Vertragsgerichts teilnahmen.

Im VEB Kabelwerk Meißen wurden bei dieser Überprüfung Qualitätsverletzungen durch die Zulieferbetriebe festgestellt. Der volkseigene Betrieb reagierte jedoch nicht mit Vertragsstrafen. Er hat seine Vertragsspartner lediglich von den eingetretenen Mängeln unterrichtet, ohne dabei jedoch zu beachten, daß er auf Grund des § 79 Abs. 1 VG verpflichtet ist, Qualitätsvertragsstrafen geltend zu machen. Im Einspruch des Staatsanwalts wurde dies gerügt und zugleich auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Leitungstätigkeit in diesem Betrieb hingewiesen.

Auch im VEB (St) Wohnungsbaukombinat Dresden traten Mängel auf, deren Ursachen gemeinsam mit Vertretern des Staatlichen Vertragsgerichts untersucht wurden. Beim Abschluß von Bauverträgen bestand z. B. ein Widerspruch zwischen den bestätigten Taktplänen und den Volkswirtschaftsplänen der Invest-Die Folge davon war, daß der Taktplan und träger. der Plan des Investträgers nicht übereinstimmten. In den Verträgen war vorläufig nur die niedrigere Summe des Investträgers gebunden, ohne daß ein Fertigstellungstermin vereinbart war. Diese Handhabung verstieß gegen § 6 Abs. 3 ABB vom 3. Dezember 1960 (GBl. III S. 67). Auch hier wurden die Vertragsstrafen im Betriebskollektiv ausgewertet. Sie gingen in der Finanzbuchhaltung unter und wurden kein Anlaß für eine kritische Auseinandersetzung, die zur Beseitigung vorhandener Unzulänglichkeiten hätte führen müssen. Diese Mängel wurden gemeinsam mit Mitarbeitern des Staatlichen Vertragsgerichts aufgedeckt. Ein Einspruch des Staatsanwalts gab wirksame Hinweise für die Verbesserung der Leitungstätigkeit.

Die ständige, regelmäßige Zusammenarbeit mit den Gruppen des Staatlichen Vertragsgerichts

Hier möchten wir unsere Arbeitsweise an Hand zweier Verfahren schildern, die von den Gruppen Maschinenbau bzw. Bauwesen bearbeitet wurden.

In dem Vertragsschiedsverfahren ohne Antrag gegen VEB Motorenwerk Cunewalde wurde festgestellt, den dieser Betrieb seine staatlichen Planaufgaben in Position Ersatzteile für Fahrzeug-Dieselmotoren per 30. Juni 1961 nur zu 26,7 Prozent erfüllt hatte. Bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung stellte sich heraus, daß die Ursache für diese mangelhafte Planerfüllung in der nicht ordnungsgemäß vorgenommenen Verlagerung der Produktion aus dem VEB Motorenwerk Berlin-Johannisthal lag. Bei der Produktionsverlagerung waren die AO zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionseinstellungen und -Verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe vom 25. November 1959 (GBl. I S. 883) und die Verfügung vom 20. Mai 1960 über die Sicherung der geplanten Produktionsverlagerungen zur weiteren Spezialisierung der Betriebe und der Konzentration der Produktion der Staatlichen Plankommission (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960, Nr. 10) nicht beachtet worden. Nach Ziff. III der letztgenannten Verfügung ist die Überleitung der Produktion'von einem Betrieb in einen anderen Betrieb durch Übergabe- bzw. Übernahmeverträge zu regeln. Diese Verträge müssen von kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe der Betriebe getragen sein und unter Berückgegenseitiger sichtigung der Erfahrungen der Werktätigen unmittelbar zwischen den beteiligten Betrieben abgeschlossen und von den WB kontrolliert werden. Die WB tragen in ihrem Bereich die volle Verantwortung für die Organisation und den reibungslosen Verlauf von Produktionsverlagerungen. Ergänzend dazu ist zu bemerken, daß nach § 1 und § 3 der AO vom 25. November 1959 die Produktion erst eingestellt werden darf, wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme der Produktion im übernehmenden Betrieb gewährleistet sind.